



Mehrwertsteuerreform Neuerungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 1. 1. 2020.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

1. USt-ID = materielle Voraussetzung

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers wird eine zusätzliche Voraussetzung für die Umsatzsteuer-Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

2. Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung:

Bisher reichte entweder der Nachweis der Aufzeichnung der ausländischen USt-IdNr. des Abnehmers oder der Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung (das Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat) für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung aus.

Durch die Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gilt nun die Steuerbefreiung nicht, „wenn der Lieferer der Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht nachgekommen ist oder die ZM nicht die erforderlichen Angaben zur Lieferung enthält, es sei denn, der Lieferer kann das Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen.“

Als Belegnachweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung werden von nun an mindestens zwei sich nicht widersprechende, von voneinander unabhängigen Parteien – wie Verkäufer und Erwerber – ausgestellte Nachweise gefordert. Hierzu zählen beispielsweise CMR-Frachtbriefe, Konnossements sowie eine Rechnung des Spediteurs.

Die Verschärfung der Regelungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie die Einführung und Überarbeitung des betrieblichen Tax-Compliance-Management-Systems zwingen Unternehmen, in Zukunft qualifizierter die Abfrage der USt-IdNr. der Kunden vorzunehmen, die Zusammenfassende Meldungen zu verproben, sowie einen korrekten Rechnungsstellungsprozess einzuhalten.

Beim Abholfall muss dem Lieferanten die schriftliche Erklärung des Erwerbers bereits spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorliegen (=die Gelangenheitsbestätigung)

Fazit

Unternehmer, welche Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen weiterhin beanspruchen wollen, müssen in Zukunft die Umsatzsteueridentifikationsnummer entsprechend prüfen, die Zusammenfassenden Meldung fristgerecht abgeben sowie ein ordnungsgemäßen Belegnachweis führen (2 Nachweise zusätzlich zur Rechnung).

Um die Zusammenfassende Meldung fristgerecht abgeben zu können, bitten wir Sie die Buchhaltung vor dem 20.ten des Folgemonats abzugeben.